universität wien

KOMPENDIUM

Regeln zur Gestaltung von Curricula

Stand: November 2025

Inhalt

Regeln zur Gestaltung von Curricula an der Universität Wien ... 3

1 Allgemeines ... 4

1.1 Arten der Curriculumsarbeit ... 4

1.2 Bestandteile eines Curriculums ... 4

1.3 Qualifikationsprofil und Studienziele ... 5

1.4 Formulierung von Studienzielen und Modulzielen ... 5

1.5 Module ... 6

1.5.1 Gestaltung und Beschreibung von Modulen ... 6

1.5.2 Arten von Modulen und Modulgruppen ... 8

1.5.3 Abhängigkeiten und Voraussetzungen von Modulen und Lehrveranstaltungen ... 10

1.5.4 Lehrveranstaltungen in Modulen ... 11

1.5.5 Arten der Leistungsüberprüfung ... 12

1.5.6 Fremdsprachen ... 13

2 Besonderheiten Bachelorstudium ... 14

2.1 Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ... 14

2.2 Erweiterungscurricula als Bestandteil von Bachelorstudien ... 14

2.3 Bachelorarbeiten ... 15

2.4 Der Abschluss von Bachelorstudien ... 15

3 Besonderheiten Masterstudium ... 16

3.1 Zugangsregeln zum Masterstudium ... 16

3.2 Die Masterarbeit ... 16

3.3 Die Abschlussprüfung ... 17

3.4 Der Abschluss von Masterstudien ... 17

4 Erweiterungscurricula ... 18

5 Anhänge des Curriculums ... 19

5.1 Rechtliche Bedeutung von Anhängen ... 19

5.2 Empfohlener Pfad durch das Studium ... 19

5.3 Englische Übersetzung der Modultitel ... 20

Bei Fragen ... 20

Anhang ... 21

Regeln zur Gestaltung von Curricula an der Universität Wien

Die **Curricularkommission**, der **Senat** und das **Rektorat** der Universität Wien legen einvernehmlich die **folgenden Mindeststandards** als verbindliches Regelwerk für die **formale Gestaltung von Curricula** fest.

Die Einhaltung dieser Regeln stellt sicher, dass Curricula

- **rechtskonform,**
- **studierbar,**
- **finanziell planbar,**
- **organisatorisch durchführbar,**
- **für Studierende, Lehrende und alle Interessierte lesbar** und
- **in den universitären IT-Verwaltungssystemen (z.B. i3v, u:space) vollständig erfassbar abbildbar** sind.

1 Allgemeines

Curricula sind Verordnungen der Universität und bilden den rechtlichen Rahmen für die Planung und Durchführung eines Studiums. Beim Erstellen sind hinsichtlich der formalen Gestaltung die **Mustercurricula**[1] der Universität Wien verpflichtend heranzuziehen und das Verfahren zur Einreichung einzuhalten. Curricula sind immer in **deutscher Sprache** (auch bei englischsprachigen Studienprogrammen) zu verfassen. Nach Beschluss der Curricularkommission und Genehmigung durch den Senat werden die Curricula im Mitteilungsblatt der Universität auf Deutsch veröffentlicht.

1.1 Arten der Curriculumsarbeit

Unterschieden werden muss zwischen

- der Einrichtung neuer Curricula,
- der Erstellung einer neuen Version eines bestehenden Curriculums und
- der bloßen Änderung von Curricula.

Bei der Einrichtung neuer Curricula bzw. neuer Versionen erfolgt keine automatische Unterstellung der bereits zugelassenen Studierenden unter das neue Curriculum bzw. die neue Curriculumsversion. Sie erhalten eine Frist (Regelstudiendauer + 1 Toleranzsemester), um ihr Studium abzuschließen. Bei der bloßen Änderung eines Curriculums gilt diese nach ihrem Inkrafttreten für alle bereits zugelassenen Studierenden.

Die Entscheidung, ob die Änderungen eines bestehenden Curriculums zu einer neuen Version des Curriculums führen, trifft die Curricularkommission unter Einbeziehung des Rektorats, des Büros Studienpräses und der DLE Studienservice und Lehrwesen.

1.2 Bestandteile eines Curriculums

Ein Curriculum hat folgende Mindestbestandteile aufzuweisen:

- Bezeichnung des Studiums
- Qualifikationsprofil und Studienziele
- Dauer und Umfang
- Zulassungsvoraussetzungen
- Akademischer Grad
- Studienaufbau: Module mit ECTS-Punktezuweisung und Modulzielen
- Hinweise zur Mobilität im Studium
- Einteilung und Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen
- Regelungen zur Abschlussarbeit
- Aussagen zu Teilnahmebeschränkungen prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen
- eine Prüfungsordnung
- Regeln zum Zeitpunkt des Inkrafttretens
- ggf. Übergangsbestimmungen
- ggf. Kennzeichnung von Lehrveranstaltungen gemäß § 31 Abs 3 HSG (Zeiten als Studierendenvertreter*in), sofern keine freien Wahlfächer im Curriculum verankert sind

Darüber hinaus sind im Anhang des Curriculums aufzunehmen:

- der empfohlene Pfad durch das Studium sowie
- eine englische Übersetzung der Modultitel

[1] Als Download unter http://senat.univie.ac.at/curricularkommission/arbeitsbehelfe

1.3 Qualifikationsprofil und Studienziele

Das **Qualifikationsprofil** stellt eine wesentliche Grundlage des Studiums dar. Das Qualifikationsprofil ist daher für Studieninteressierte **klar und verständlich zu formulieren** und umfasst

- die **kurze Beschreibung** des Gegenstands und der Arbeitsweise des Fachs,
- der **Ziele des konkreten Studiums** an der Universität Wien
- Lernergebnisse des konkreten Studiums sowie
- die **Qualifikationen der Absolvent*innen.** Dazu zählen mögliche bzw. typische berufliche und/oder wissenschaftliche Tätigkeitsfelder.

Das Qualifikationsprofil und die Studienziele (ebenso die Modulziele) bilden für die Studienprogrammleitungen eine wichtige Grundlage, um im Verfahren zur Anerkennung Studienleistungen beurteilen zu können. Für die Sichtbarmachung des Studienangebots gegenüber Studieninteressierten ist das Qualifikationsprofil der Studien eine wichtige Informationsquelle.

> ***Tipp für die Praxis:***
> Starten Sie die Curricularentwicklung mit der inhaltlichen Festlegung dieser Punkte, übertragen Sie erst im zweiten Schritt die Ergebnisse in den rechtlichen Rahmen.

1.4 Formulierung von Studienzielen und Modulzielen

Studienziele für das gesamte Studium und Modulziele für die einzelnen Module beschreiben die fachlichen und überfachlichen Kenntnisse (im Sinne von „Wissen“) und Kompetenzen (im Sinne von „Können“).

Studienziele sind auf Ebene des Studiums im Qualifikationsprofil und Modulziele sind auf Ebene der Module in der Modulbeschreibung auszuweisen. Die **Ziele von einzelnen Lehrveranstaltungen** werden nicht im Curriculum definiert, sondern werden von den Lehrveranstaltungsleiter*innen aus dem Qualifikationsprofil und den Modulzielen abgeleitet und rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist bzw. am Beginn des Semesters im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

Die zentrale Frage für jede **Zielformulierung** lautet:

Was sollen Studierende nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums oder des Moduls wissen und können?

1. Fokus liegt auf **Lernen** und nicht auf Lehren:

Beispiel: Die *Studierenden kennen* die wichtigsten Theorien der Sozialpsychologie und *sind in der Lage*, einfache Problemstellungen aus sozialpsychologischer Sicht *zu analysieren*. (Nicht: Studierende erhalten einen Überblick über zentrale Theorien und Problemstellungen.)

2. Fokus liegt auf **Ergebnis** und nicht auf Prozess:

Beispiel: *Studierende können* die Grundlagen des „Wissenschaftlichen Schreibens“ beim Verfassen von Texten *anwenden*. (Nicht: Studierende absolvieren Modul 1 zum Thema „Wissenschaftliches Schreiben“.)

3. Das Erreichen des Ziels ist **überprüfbar**:

Beispiel: *Studierende können* die Methode im Labor in Form eines Experiments erfolgreich anwenden und die Ergebnisse im Rahmen einer Präsentation *vermitteln*. (Nicht: Studierende arbeiten im Labor.)

Tipp für die Praxis:
Stellen Sie bei den Formulierungen von Zielen immer die Studierenden ins Zentrum. Diese studierendenzentrierte Formulierung (siehe Beispiele oben) ermöglicht zudem, dass z.B. Modulbeschreibungen für Informationszwecke (Studienbroschüren, Modulbeschreibungen im Vorlesungsverzeichnis) übernommen und persönlicher gestaltet werden können.

Beispiel: Statt „Nach Abschluss des Moduls können *Studierende* …" kann der Inhalt in der Modulbeschreibung im Vorlesungsverzeichnis auch mit den Worten „Nach Abschluss des Moduls können *Sie* …" dargestellt werden.

1.5 Module

Die Bachelor- und Masterstudien sind modular aufgebaut. Ein Modul fasst **Lehr- und Lerneinheiten** (Vermittlungsmethoden wie z.B. Lehrveranstaltungen und Arbeitsweisen wie z.B. Selbststudium) zu **thematisch und didaktisch sinnvollen** Einheiten im Studium zusammen.

Festlegungen in den Modulen (Angaben zum Lehrveranstaltungstyp und zu den Arten der Leistungsüberprüfung) ergeben auch den Rahmen für die **Gestaltung des Lehrens und Prüfens** im Studium. Im Curriculum vorgesehene Leistungsüberprüfungen (Modulprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen sowie prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) müssen hinsichtlich der Zahl, Art, Reihenfolge und Abhängigkeit so aufgestellt sein, dass die **Studierbarkeit gewährleistet ist.** Sie sind so zu konzipieren, dass sie einen nachvollziehbaren **Beitrag zur Feststellung des Studienerfolgs** leisten und den Studierenden eine umfassende Rückmeldung zu ihrem Studienfortschritt geben. Eine Verschulung der Studienprogramme ist zu vermeiden. Als Richtwert gilt, dass im empfohlenen Studienpfad maximal 5-6 Prüfungen/Lehrveranstaltungen pro Semester verankert sein sollten.

Ein Modul ist eine **inhaltlich wie zeitlich abgeschlossene Einheit** mit festgelegten Modulzielen (siehe oben „1.4 Formulierung von Studienzielen und Modulzielen", Seite 5) und einer bestimmten Anzahl an nachzuweisenden ECTS-Punkten. Ergibt sich aus der konkreten Auswahl von passenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Lehrplanung eine geringfügige Überschreitung der vorgesehenen ECTS-Punkte (z.B. im Fall von Mitverwendungen), so ist diese zulässig. Die Leistungen werden allerdings nur dem jeweiligen Modul des Curriculums zugerechnet und sind nicht teilbar. Regeln der Anerkennung bleiben davon unberührt.

ECTS-Punkte bemessen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden zum Erreichen der Ziele. Ein ECTS-Punkt bedeutet 25 Echtstunden als durchschnittliche Zeit für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (inkl. Vor- und Nachbereitung) und die Prüfungsvorbereitung (inkl. Selbststudium etc.). ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die entsprechende Prüfung oder prüfungsimmenente Lehrveranstaltung positiv beurteilt wurde.

Wirken mehrere Lehrveranstaltungsleiter*innen und/oder Prüfer*innen an einem Modul mit, ist eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten und Beiträge zur Erreichung der Modulziele erforderlich.

1.5.1 Gestaltung und Beschreibung von Modulen

Bei der **Gestaltung** von Modulen sind folgende Aspekte zu beachten:

- Das Absolvieren von **30 ECTS-Punkten pro Semester** ist für Studierende möglich.
- Die Modulziele und die im Modul festgelegten Leistungsanforderungen sind im Rahmen der festgelegten ECTS-Punkte erreichbar (**Studierbarkeit**).

- Das Modul ist **innerhalb eines Semesters, längstens zwei Semestern** absolvierbar (Ausnahme: Studieneingangs- und Orientierungsphase, vgl. „2.1. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase“, Seite 14), vgl. auch „5. Anhänge“, Seite 19. Dies muss auch aus dem empfohlenen Pfad ersichtlich sein: Module sind in auf zwei aufeinander folgende Semester auszuweisen.
- Die Größe eines Moduls sollte mindestens 10 ECTS-Punkte und maximal 30 ECTS-Punkte betragen.
- Ein Modul muss eine eindeutig bestimmte ECTS-Punkteanzahl ausweisen (Von-bis-Ausdrücke sind nicht zulässig.)

Die **Modulbeschreibung** stellt das Regelwerk für Studierende und Lehrende dar. Sie sorgt für die **Vergleichbarkeit von Modulen und Studienprogrammen**. Vor der Beschreibung der einzelnen Module hat das Curriculum eine **Modulübersicht** zu enthalten.

Die **Modulbeschreibung** im Curriculum enthält für jedes Modul folgende Komponenten (Vorgaben zur formalen Gestaltung der Module sind in den Mustercurricula zu finden.):

Nummer/Code	***Art*** *(siehe „1.5.2 Arten von Modulen und Modulgruppen“, Seite 8) und* ***Bezeichnung des Moduls***	***ECTS-Punkte***
Teilnahmevoraussetzung	*Angabe der Module/Modulgruppen, die bereits zwingend absolviert sein müssen, oder Angabe „keine“* *Hinweis: Die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen wird im Anmeldeprozess überprüft und ist verbindlich. Nachträgliche Abweichungen sind nicht möglich. Voraussetzungsketten sollten im Hinblick auf Studierbarkeit und Kompetenzaufbau mit Bedacht eingebaut werden!*	
Optional: **Empfohlene Teilnahmevoraussetzung**	*Angabe der Module/Modulgruppen, deren Absolvierung vor der Teilnahme am aktuellen Modul empfohlen wird* *Hinweis: Eine automatisierte Überprüfung der empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen ist nicht möglich und nicht vorgesehen. Diese stellen daher eine reine Empfehlung für Studierende dar und sind nicht verbindlich.*	
Modulziele	*Angaben zu fachlichen und überfachlichen Zielen des Moduls (Zur Formulierung von Zielen siehe „1.4 Formulierung von Studienzielen und Modulzielen“, Seite 5)*	
Modulstruktur	*Angabe der prüfungsimmanenten (pi) und nicht-prüfungsimmanenten (npi) Lehrveranstaltungen samt ECTS-Punkten und SSt.; ggf. Angabe modulinterner Voraussetzungen*	
Leistungsnachweis	*ENTWEDER erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen ODER Modulprüfung ODER Kombinierte Modulprüfung (zur genauen Formulierung siehe „1.5.5 Arten der Leistungsüberprüfung“, Seite 12)*	
Optional**: Sprache**	*Unterrichtssprache*	
Optional: **Verantwortliche Hochschule**	*Verantwortliche Hochschule (nur bei gemeinsam eingerichteten Studien und bei gemeinsamen Studienprogrammen)*	

Tipp für die Praxis:

Für die Darstellung auf Zeugnissen ist die Benennung der Module und Modulgruppen im Curriculum entscheidend. Geben Sie daher den Modulen bzw. (Pflicht)modulgruppen einen aussagekräftigen Titel. „Einführung in XY (Introduction to XY), 15 ECTS (Pflichtmodulgruppe, Core Courses)“ und „Methoden

der XYologie (Methodology in XYology), 15 ECTS (Alternative Pflichtmodulgruppe, Selected Core Courses)“ klingen z.B. gleich viel ansprechender als „Einführungsmodule“ „Eingangsphase“ oder „Alternative Pflichtmodulgruppe 1“.

Auch Schwerpunkte bzw. Spezialisierungen sind als solche zu bezeichnen (z.B. „Schwerpunkt Angewandte XYologie (Specialization Applied XYology), 30 ECTS“), damit sie im Zeugnis als solche aufscheinen.

Die maximale Länge einer Zwischenüberschrift und von Modultiteln sollte 100 Zeichen nicht überschreiten (auch für die englische Übersetzung stehen 100 Zeichen zur Verfügung).

1.5.2 Arten von Modulen und Modulgruppen

Ein Modul kann als Pflichtmodul, Alternatives Pflichtmodul oder Wahlmodul konzipiert sein. Die gewählte Art ist im Curriculum anzuführen. Die Gliederung des Studiums in Module hat Auswirkungen auf die Verwendbarkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Modulgestaltung muss unter dem Aspekt erfolgen, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen innerhalb des Studiums nicht doppelt verwertet werden können.

Beispiel: Die schriftliche Modulprüfung „Einführung in X (5 ECTS-Punkte)“ kann nicht Bestandteil des Pflichtmoduls A und des Pflichtmoduls B sein, da sich der Gesamtaufwand für das Studium um 5 ECTS-Punkte reduzieren würde.

Pflichtmodul [A und B]: Alle Studierenden der betreffenden Studienrichtung haben die als Pflichtmodule ausgewiesenen Module zu absolvieren. Inhaltlich zusammengehörige Pflichtmodule können in Pflichtmodulgruppen strukturiert sein. Innerhalb aller Pflichtmodule eines Curriculums darf keine Lehrveranstaltung oder Prüfung mehr als einmal genannt werden.

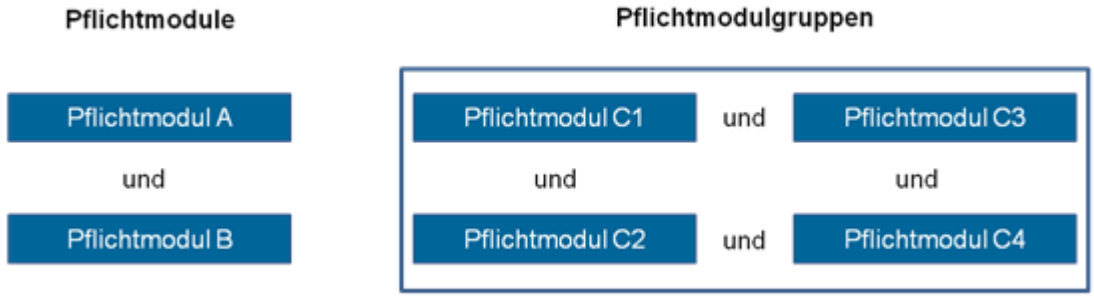

Alternatives Pflichtmodul [D oder E]: Die Studierenden haben zwischen zwei oder mehreren einander ausschließenden Modulen zu wählen. Alternative Pflichtmodule können teilweise idente Lehrveranstaltungen und Prüfungen enthalten.

Mehrere zusammenhängende Module (z.B. Schwerpunkte) können zu alternativen Pflichtmodulgruppen zusammengefügt werden: [(F1 und F2 und F3) oder (G1 und G2 und G3)]. Innerhalb der Module einer Pflichtmodulgruppe darf keine Lehrveranstaltung oder Prüfung mehr als einmal genannt werden. Im Curriculum kann festgelegt werden, ob ein Wechsel „jederzeit“, „nur wenn keine positive Leistung in dem Wahlmodul vorhanden ist“ oder „niemals“ möglich sein soll.

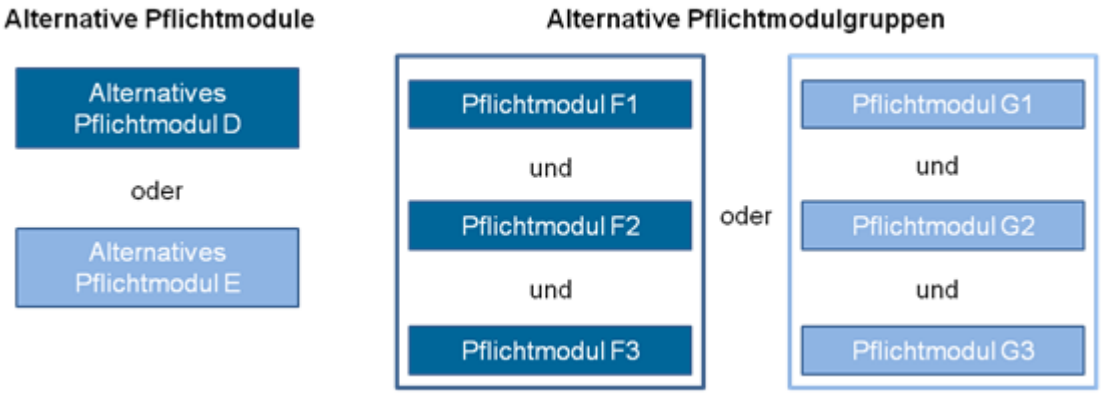

Wahlmodule („n Module aus einer Summe von Wahlmodulen“): Wahlmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, durch Auswahl einer festgelegten Anzahl von Modulen einer Wahlmodulgruppe individuelle fachliche Schwerpunkte im Studium zu setzen. Im Curriculum kann festgelegt werden, ob ein Wechsel „jederzeit“, „nur wenn keine positive Leistung in dem Wahlmodul vorhanden ist“ oder „niemals“ möglich sein soll.

Bei der Gestaltung der Wahlmodule ist sicherzustellen, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht doppelt von den Studierenden verwertet werden können.

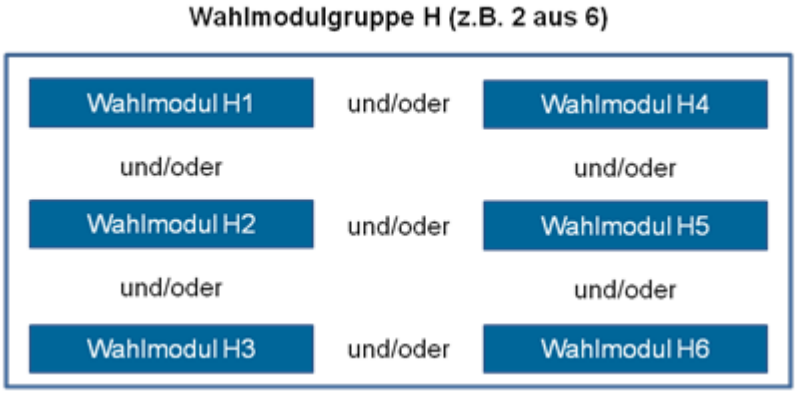

Im Bereich der Bachelorstudien sind keine „freien Wahlfächer“ aus anderen Studien vorgesehen, an deren Stelle treten die Erweiterungscurricula und die Alternativen Erweiterungen (vgl. „2.2 Erweiterungscurricula als Bestandteil von Bachelorstudien, Seite 14“).

Im Bereich der Masterstudien ist eine offenere Gestaltung des Wahlbereichs möglich, wobei zu beachten ist, dass der technischen Abbildbarkeit (z.B. Anmeldung, Voraussetzungsüberprüfung, Zuordnung) enge Grenzen gesetzt sind. Es wird daher dringend empfohlen, das Vorhaben vorab auf Modellierbarkeit prüfen zu lassen (siehe „Bei Fragen.“, Seite 20), um den Verwaltungsaufwand abzuschätzen.

Tipp für die Praxis:
Planen Sie zunächst den groben Aufbau des Studiums und definieren Sie danach die Studienziele der einzelnen Module und Modulgruppen anhand des Qualifikationsprofils.

1.5.3 Abhängigkeiten und Voraussetzungen von Modulen und Lehrveranstaltungen

Voraussetzungsketten im Curriculum sind fachlich zu begründen. Nach der Studieneingangs- und Orientierungsphase (siehe „2.1 Die Studieneingangs- und Orientierungsphase“, Seite 14) sollen weitere Voraussetzungsketten mit Bedacht gewählt werden; die Studierbarkeit (organisatorisch, finanziell) ist dabei sicherzustellen.

Sind für das Verständnis von einem Modul oder einer Lehrveranstaltung **besondere Vorkenntnisse,** die im Rahmen des Studiums vermittelt werden, erforderlich, können im Curriculum Voraussetzungsketten nur folgendermaßen definiert werden:

- **Absolvierung eines Moduls** ist Voraussetzung für das Absolvieren anderer Module oder
- **innerhalb eines Moduls** ist der positive Abschluss einer Lehrveranstaltung, der Prüfung oder andere zweckmäßige Nachweise Voraussetzung für das Absolvieren weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen oder
- **in besonders begründeten Fällen** (nach vorheriger Rücksprache mit dem Büro der Curricularkommission) ist der positive Abschluss einer Lehrveranstaltung oder Prüfung aus einem Modul Voraussetzung für die Absolvierung anderer Module.

Das Einrichten anderer Voraussetzungsketten (z.B. eine Lehrveranstaltung aus Modul A für die Absolvierung einer Lehrveranstaltung aus Modul B) ist unzulässig.

Als zweckmäßige Nachweise kommen z.B. generelle Sicherheitseinweisungen im Laborbereich oder Erste-Hilfe-Zertifikate in Betracht.

Tipp für die Praxis:

Als Arbeitshilfe bei der Curricularentwicklung wird dringend empfohlen, die gegenseitigen Abhängigkeiten fortlaufend zu dokumentieren. Damit werden Widersprüche und logische Brüche schnell sichtbar. Für die nachfolgende Entwicklung des empfohlenen Pfads durch das Studium (siehe „5.2 Empfohlener Pfad“, Seite 19), die Erstellung der Kostenbestätigung und die Abbildung des Curriculums in den technischen Systemen ist diese Dokumentation ein hilfreicher Startpunkt.

Überprüfen Sie im Anschluss den empfohlenen Pfad mit Bezug auf die Voraussetzungsketten auf allfällige Unstimmigkeiten.

Beispiel für diese Dokumentation:

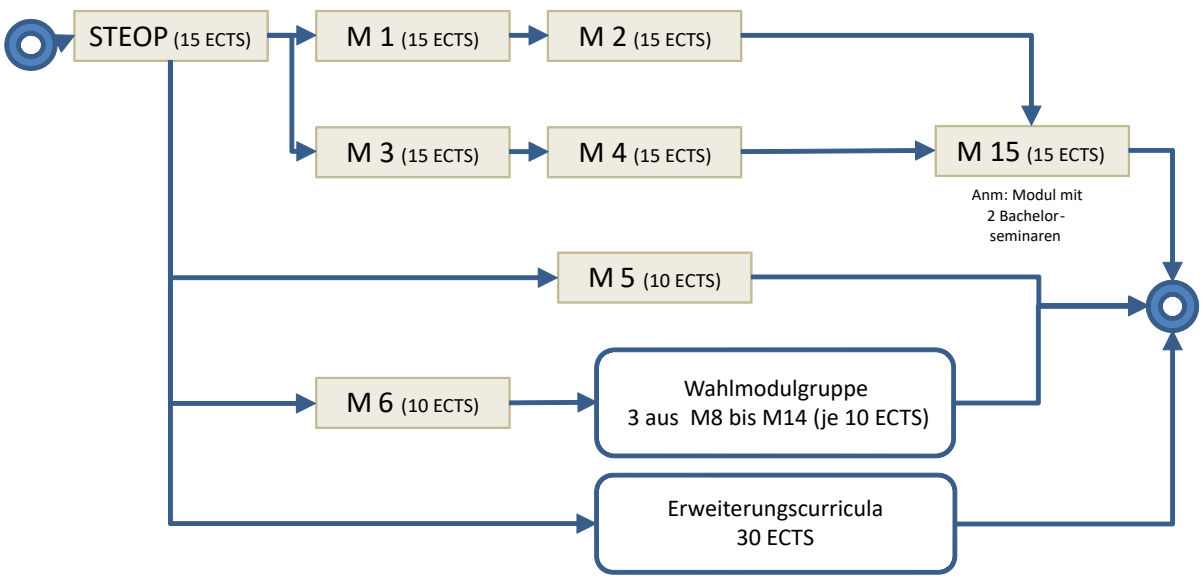

1.5.4 Lehrveranstaltungen in Modulen

Lehrveranstaltungen unterstützen die Studierenden beim Erreichen der **Modulziele**. Sie können zur Vorbereitung auf modulorientierte Prüfungen angeboten werden oder selbst Grundlage für eine Prüfung sein (siehe „1.5.5 Arten der Leistungsüberprüfung“, Seite 12).

Sieht das Curriculum Lehrveranstaltungen vor, ist pro Lehrveranstaltung jedenfalls anzugeben:

- die **Art** (Lehrveranstaltungstyp, prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent),
- **ECTS-Punkte** und **Semesterwochenstunden** (SSt.)
- sowie eine kurze **Bezeichnung der Lehrveranstaltung**. Zur Wahrung der inhaltlichen Flexibilität müssen keine konkreten Lehrveranstaltungstitel genannt werden. Idealerweise entspricht die Bezeichnung dem Modultitel. Konkretisierungen werden in diesem Fall im Vorlesungsverzeichnis vorgenommen.

Bei der Entwicklung der Lehrveranstaltungen im Curriculum ist das Einhalten des vorgesehenen **Stundenkontingents** im Hinblick auf die erwartete Studierendenzahl zu beachten.

Beispiel für die Regelung im Curriculum:

M5	**XY-Wissenschaft (Pflichtmodul)**	**10 ECTS-Punkte**
Teilnahmevoraussetzung	Modul M1 „Studieneingangs- und Orientierungsphase“	
Modulziele	Die Studierenden kennen die wichtigsten Theorien der XY-Wissenschaft und sind in der Lage, einfache Problemstellungen zu analysieren. *[XXXX]*	
Modulstruktur	VO zu XY-Wissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) UE zu XY-Wissenschaft, 6 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)	

Eine Übersicht der **Lehrveranstaltungstypen** findet sich im Anhang zum Kompendium. Lehrveranstaltungstypen sind verpflichtend aus dieser Liste auszuwählen, wobei die nähere Ausgestaltung der Lehrveranstaltungstypen in der Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen im Curriculum stattfindet, um Flexibilität zu gewährleisten. Zu beachten ist, dass ein Lehrveranstaltungstyp nicht gleichzeitig als nicht-prüfungsimmanent und prüfungsimmanent verwendet werden darf.

Eine Lehrveranstaltung kann in mehreren Modulen/Curricula (mit **demselben ECTS-Punkte- und SSt.-Wert**) vorkommen, idente Lehrveranstaltungen müssen auch gleich benannt werden. Für Studierende ist die Absolvierung einer Lehrveranstaltung für mehrere Module innerhalb eines Curriculums unzulässig, da damit der Gesamtaufwand des Studiums reduziert wird (vgl. oben „1.5.2 Arten von Modulen und Modulgruppen“, Seite 8).

Sind in einem Modul Lehrveranstaltungen anderer Studienprogrammleitungen vorgesehen, hat eine **Abstimmung mit der anbietenden Studienprogrammleitung** zu erfolgen. Voraussetzungsketten dürfen einander nicht widersprechen und die Lehrveranstaltungen müssen denselben ECTS-/SSt.-Wert aufweisen.

Im Fall einer **Beschränkung der Teilnehmer*innenzahl** von Lehrveranstaltungen ist im Curriculum die Zahl der Studierenden festzulegen, die in die Lehrveranstaltungen aufgenommen werden. Das Verfahren zur Vergabe der Plätze ist vom Rektorat nach Anhörung des*der Studienprogrammleiters*in

mittels Verordnung im Mitteilungsblatt zu regeln. Die*Der Studienprogrammleiter*in ist berechtigt, die im Curriculum festgesetzte Zahl von Teilnehmer*innen für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung des didaktischen Konzepts der Lehrenden, nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten und der Sicherheitsbestimmungen nach Anhörung der Lehrenden angemessen zu erhöhen, wenn Studienzeitverzögerungen von Studierenden drohen und das zur Verfügung stehende Lehrbudget nicht ausreicht, um weitere Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

1.5.5 Arten der Leistungsüberprüfung

Es gibt drei Möglichkeiten, die Prüfungen im Rahmen eines Moduls zu gestalten, wobei diese innerhalb eines Moduls nicht miteinander kombinierbar sind. Innerhalb eines Curriculums können die Module im Sinne dieser drei Möglichkeiten unterschiedlich gestaltet sein.

1.) Im Rahmen einer **Modulprüfung** wird gesamthaft das Erreichen der Ziele des Moduls **mit einer Prüfung** abgefragt. Die Ablegung dieser Modulprüfung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. Lehrveranstaltungen können allerdings vorbereitend oder erläuternd angeboten werden, die Begleitung durch Tutorien/Blended Learning-Konzepte etc. ist möglich (wenn didaktisch erforderlich und finanzierbar). Die Art des einzigen Prüfungsakts (alternativ **mündlich oder schriftlich**) ist im Curriculum festzulegen, die Zahl der ECTS-Punkte für die Modulprüfung muss mit der Zahl der ECTS-Punkte des Moduls übereinstimmen:

Beispiel für die Regelung im Curriculum (Modul mit 10 ECTS-Punkten):

Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung: VO xy, 5 ECTS, 2 SSt. VO xz, 5 ECTS, 2 SSt.
Leistungs-nachweis	Schriftliche Modulprüfung (10 ECTS)

2.) Bei **lehrveranstaltungsorientierten Prüfungstypen** wird der Stoff der einzelnen Prüfungen auf Basis der Modulziele und durch den Beitrag der Lehrveranstaltung zu diesen Zielen von der*dem Lehrveranstaltungsleiter*in festgelegt. Die Beurteilung erfolgt bei

- Lehrveranstaltungsprüfungen, nicht-prüfungsimmanent (npi), auf Basis **eines Prüfungsvorgangs,** beziehungsweise
- bei prüfungsimmanenten (pi) Lehrveranstaltungen aufgrund der Zusammenschau mehrerer von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegter **Teilleistungen** (mindestens zwei).

Die beiden Prüfungstypen sind innerhalb eines Moduls **kombinierbar**.

Beispiel für die Regelung im Curriculum (Modul mit 14 ECTS-Punkten):

Modulstruktur	VO xy, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) UE xz, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) UE yz, 5 ECTS, 2 SSt. (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)

3) Eine **kombinierte Modulprüfung** besteht aus einem prüfungsimmanenten Anteil und einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung. Für die schriftliche bzw. mündliche Prüfung der kombinierten

Modulprüfung gelten die Regelungen der Modulprüfung. Die Art der erforderlichen Teilleistungen (mündliche oder schriftliche Prüfung, Angabe der prüfungsimmanenten Bestandteile) ist im Curriculum zu definieren. Die einzelnen Teilleistungen sind mit ECTS-Punkten zu versehen. Die Prüfungen sind getrennt voneinander durchzuführen und zu beurteilen. In Summe müssen die ECTS-Punkte aller Teilleistungen den ECTS-Punkten für das ganze Modul entsprechen. Im Curriculum kann festgelegt werden, in welcher Reihenfolge die Teilleistungen zu absolvieren sind.

Beispiel für die Regelung im Curriculum (Modul mit 13 ECTS-Punkten):

Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung: VO xy, 4 ECTS, 2 SSt. VO yz, 4 ECTS, 2 SSt. Prüfungsimmanenter Bestandteil: UE xz, 5 ECTS, 2 SSt. (pi)
Leistungs-nachweis	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus 1.) Schriftlicher Prüfung (8 ECTS) 2.) Übung xz (5 ECTS)

Zu **Abschlussprüfungen** von Bachelor- und Masterstudien siehe „2.4 Der Abschluss von Bachelorarbeiten“, Seite 15, bzw. „3.3 Die Abschlussprüfung“, Seite 17.

1.5.6 Fremdsprachen

Im Curriculum kann festgelegt werden, in welcher Sprache oder in welchen Sprachen das Studium oder einzelne Teile des Studiums (z.B. Module) abgehalten werden. Dabei ist im Curriculum das vorausgesetzte Sprachniveau zu definieren.

Fehlen entsprechende Bestimmungen über die Verwendung von Fremdsprachen, darf eine Lehrveranstaltung **ausschließlich oder überwiegend** in einer Fremdsprache abgehalten werden, sofern dies rechtzeitig in u:find angekündigt wird und alternative nicht-fremdsprachliche Lehrveranstaltungen mit demselben Prüfungszweck angeboten werden.

Wird für das gesamte Studium im Curriculum eine bestimmte Sprache festgelegt, so können wissenschaftliche Arbeiten ebenfalls in dieser Sprache verfasst werden. Für wissenschaftliche Arbeiten (Masterarbeit, Dissertation) in anderen Sprachen ist bereits bei der Wahl des Themas die Zustimmung der*des Betreuers*in einzuholen.

2 Besonderheiten Bachelorstudium

2.1 Die Studieneingangs- und Orientierungsphase

Alle Bachelor- und Diplomstudien haben im Curriculum eine **15 bis 20 ECTS-Punkte** umfassende Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) zu enthalten. Sie soll in **mindestens zwei Module** gegliedert Studienanfänger*innen in einem Semester über den **weiteren Verlauf des Studiums informieren** sowie einen **Überblick über die Themen und Methoden** des Studiums vermitteln. Studierende dürfen grundsätzlich erst nach positivem Abschluss der StEOP weitere Prüfungen absolvieren bzw. prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen besuchen, in jedem Modul des weiteren Studiums ist diese Voraussetzungskette anzugeben. Diese Voraussetzungskette gilt auch für die Erweiterungscurricula (siehe „2.2 Erweiterungscurricula als Bestandteil von Bachelorstudien“, Seite 14). Im Curriculum kann festgelegt werden, dass vor der Absolvierung der StEOP weiterführende Lehrveranstaltungen in einem Ausmaß von bis zu 22 ECTS-Punkten absolviert werden dürfen. Unbeschadet dessen sind Studierende berechtigt, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze studienunterstützende Lehrangebote flankierend zur StEOP zu absolvieren.

Das Erreichen der Ziele der StEOP ist anhand von **Modulprüfungen** abzufragen. Insgesamt soll die StEOP maximal **drei** Modulprüfungen bzw. Kombinierte Modulprüfungen vorsehen.

Für jede Prüfung sind in der Regel **drei Prüfungstermine** (am Beginn, in der Mitte und am Ende) jedes Semesters festzusetzen, wobei einer auch in die lehrveranstaltungsfreie Zeit fallen darf. Eine Reduzierung auf zwei Termine ist möglich, wenn drei Termine als nicht sinnvoll oder notwendig erachtet werden. Die Absolvierbarkeit der StEOP ist zumindest durch das Anbieten der zugehörigen Modulprüfungen **in jedem Semester** sicherzustellen.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase sein:

- **Lehrveranstaltungsübergreifende Beurteilungsstandards** und inhaltliche Koordinierung sichern die Qualität und die Erreichung der gesetzlichen Ziele;
- **innerhalb** der Lehrveranstaltung besteht eine **Verbesserungsmöglichkeit**;
- die Lehrveranstaltung kann, auch nach Maßgabe der budgetären Rahmenbedingungen, sowohl im **Winter- als auch im Sommersemester** angeboten werden;
- die zeitliche Festsetzung nimmt auf berufstätige Studierende Bedacht.

2.2 Erweiterungscurricula als Bestandteil von Bachelorstudien

Erweiterungscurricula sind strukturierte Studienangebote aus fachfremden Bereichen. Sie können in Summe einen **15, 30, 45 oder 60 ECTS-Punkte** umfassenden Bestandteil eines Bachelorstudiums darstellen. Im Curriculum ist festzulegen, wie viele ECTS-Punkte die Studierenden durch Erweiterungscurricula abzulegen haben (in 15er-Schritten). Darüber hinaus sind keine Regelungen zu treffen.

Zur curricularen Gestaltung von Erweiterungscurricula siehe „4. Erweiterungscurricula“, Seite 18.

Studierende können aus dem Anteil der Erweiterungscurricula **15 ECTS-Punkte durch „Alternative Erweiterungen“**[2] (z.B. zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Angebot anderer Studien oder anderer inländischer wie ausländischer Universitäten, ÖH-Tätigkeiten) ersetzen.

[2] Die Senatsverordnung über die Alternativen Erweiterungen finden Sie unter http://www.univie.ac.at/mtbl02/2009_2010/2009_2010_173.pdf

2.3 Bachelorarbeiten

Curricula von Bachelorstudien haben **ein oder zwei Bachelorarbeiten** vorzusehen. Diese sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen:

- Entweder in eigens dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen (eventuell in einem eigenem Bachelormodul) oder
- in anderen vorhandenen Lehrveranstaltungen des Studiums. In diesem Fall sind im Curriculum die in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen zu definieren. Ihre ECTS-Punktezahl wird bei Abfassung einer Bachelorarbeit in einem festzulegenden Ausmaß erhöht.

Eine Lehrveranstaltung samt Bachelorarbeit hat **maximal 10 ECTS-Punkte** zu umfassen. Sieht das Curriculum nur eine Bachelorarbeit vor, ist die Lehrveranstaltung plus Bachelorarbeit mit **maximal 15 ECTS-Punkten** zu bewerten.

Im Curriculum sind **keine Seiten- oder Zeichenangaben** über den Umfang einer Bachelorarbeit anzugeben. Diese finden sich im Vorlesungsverzeichnis. Spezifikationen können auch auf der Website der Studienprogrammleitung veröffentlicht werden.

Auf Bachelorarbeiten sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, aber nicht die Regelungen über die "wissenschaftlichen Arbeiten" im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 (z.B. eigene Bestellung der Beurteiler*innen, Veröffentlichung) anzuwenden.

2.4 Der Abschluss von Bachelorstudien

Zur erfolgreichen Absolvierung des Bachelorstudiums haben die Studierenden **alle im Curriculum vorgesehenen Leistungsnachweise** positiv zu erbringen.

Anders als bei Masterstudien ist bei Bachelorstudien von einer Bachelorprüfung im Curriculum abzusehen. Die Gesamtbeurteilung wird nach universitätsweit geltenden Regelungen ermittelt.

Das Curriculum legt fachspezifisch einen der folgenden **akademischen Grade** fest (vgl. Richtlinie des Senates über die an der Universität Wien zu verleihenden akademischen Grade, MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 115, letzte Änderung veröffentlicht im MBl. vom 02.07.2014, 41. Stück, Nr. 255):

- Bachelor of Arts – BA
- Bachelor of Science – BSc
- Bachelor of Laws – LLB
- Bachelor of Engineering
- Bachelor of Theology
- Bachelor of Education – BEd

3 Besonderheiten Masterstudium

3.1 Zugangsregeln zum Masterstudium

Bevor mit der curricularen Entwicklung begonnen wird, sollte die potentielle Zielgruppe des Studiums sehr genau definiert werden:

- Welche fachlichen Anforderungen werden an die Beginner*innen gestellt?
- Welche Bachelor-Absolvent*innen der Universität Wien/in Österreich/der EU und weltweit sind die Zielgruppe?
- Welche ähnlichen Master-Studienangebote anderer Bildungseinrichtungen gibt es in diesem Bereich? Welches Alleinstellungsmerkmal hat das geplante Studium?
- Mit welchen Größenordnungen ist zu rechnen (Zahl der Bewerber*innen, Beginner*innen, Studierenden, Absolvent*innen), vor allem auch in Hinblick auf die Betreuung von Masterarbeiten?

Im Rahmen des Qualifikationsprofils sind bei Masterstudien die Lernergebnisse anzugeben. Wichtig ist, die Unterschiede zum Bachelorstudium (z.B. in Form von vorausgesetzten Eingangskompetenzen) herauszuarbeiten und klar darzustellen.

Die Beantwortung der oben beantworteten Fragen kann Auswirkungen auf die Steuerung des Zugangs haben:

Die Zulassung zu Masterstudien erfolgt durch das Rektorat. Im Curriculum sind die jedenfalls in Frage kommenden Bachelorstudien anzuführen, die ohne weitere Voraussetzung zur Zulassung zum Masterstudium berechtigen. **Die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der Universität Wien berechtigt jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität.**

Weiters können im Curriculum **qualitative Zulassungsbedingungen (QZB)** im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis von Fächern, auf die das jeweilige Masterstudium aufbaut, festgelegt werden. Diese sollen einen methodischen/inhaltlichen Grundstock des gemeinsamen Vorwissens darstellen. Die QZB sind in Form von Kenntnissen mit zugewiesenen ECTS-Punkten zu definieren. Zu beachten ist, dass diese Kenntnisse bei allen Zulassungswerber*innen, also auch bei den Absolvent*innen der jedenfalls fachlich in Frage kommenden Studien, vorliegen müssen. In der Regel werden jedoch diese Studien die in den QZB geforderten Kenntnisse abdecken. Kann der Nachweis auch durch die Absolvierung eines bestimmten Erweiterungscurriculums erbracht werden, so ist dies im Curriculum anzugeben. Bei der Verankerung von qualitativen Zulassungsbedingungen ist im Sinne der Studierbarkeit darauf zu achten, dass bei Erfüllung der QZB von weiteren Ergänzungsprüfungen abzusehen ist. Die Festlegung von möglichst standardisierten Zulassungsbedingungen schafft Transparenz für Studienwerber*innen mit anderen Vorstudien.

Für Masterstudien, die **ausschließlich in einer Fremdsprache** angeboten werden, kann das Rektorat die Zahl der Studierenden per Verordnung festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln **(quantitative Zulassungsbeschränkungen)**. Im Curriculum ist in diesem Fall nur zu regeln, dass das Studium ausschließlich fremdsprachig angeboten wird und welches Sprachkompetenzniveau bei Zulassung vorliegen muss.

3.2 Die Masterarbeit

Masterarbeiten sind als **eigenständige wissenschaftliche Arbeiten** gesondert von Lehrveranstaltungen abzufassen. Unterstützend/begleitend ist im Curriculum zumindest ein prozessbegleitendes

Masterarbeitsseminar im Rahmen eines Moduls zu verankern. Der Zugang zu dieser Lehrveranstaltung muss die Genehmigung von Thema und Betreuung der Masterarbeit voraussetzen. Weitere Informationen finden Sie auf der Wiki-Seite „Masterstudium: Curriculare Gestaltungsmöglichkeiten nutzen*: https://wiki.univie.ac.at/x/WdFCE.*

Im Curriculum ist **eine Masterarbeit** mit einem Umfang von etwa **25 ECTS-Punkten** vorzusehen, das heißt die Bearbeitung muss in **625 Arbeitsstunden (bei Vollzeitstudium in ca. sechs Monaten)** möglich sein. Seiten- oder Zeichenangaben über den Umfang der Arbeit sind nicht im Curriculum auszuweisen.

3.3 Die Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist eine **Defensio** und im Curriculum in einer der beiden folgenden Formen festzulegen:

- **Variante A:** inhaltliche und methodische Verteidigung der Masterarbeit einschließlich einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld
- **Variante B:** inhaltliche und methodische Verteidigung der Masterarbeit einschließlich einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld und einer Prüfung über andere im Curriculum festzulegende Fächer.

3.4 Der Abschluss von Masterstudien

Der Abschluss von Masterstudien setzt voraus:

1. die erfolgreiche Absolvierung aller Module nach den Regelungen des Curriculums
2. die positive Beurteilung der Masterarbeit und
3. nach Erfüllung von 1. und 2. die erfolgreiche Ablegung der Abschlussprüfung.

Das Curriculum legt fachspezifisch einen der folgenden **akademischen Grade** fest (vgl. Richtlinie des Senates über die an der Universität Wien zu verleihenden akademischen Grade, MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 115, letzte Änderungen veröffentlicht im MBl. vom 02.07.2014, 41. Stück, Nr. 255 sowie MBl. vom 02.12.2015, 7. Stück, Nr. 24):

- Master of Arts – MA
- Master of Science – MSc
- Master of Laws – LLM
- Master of Engineering
- Master of Theology
- Master of Education – MEd
- Magistra/Magister pharmaciae – Mag. pharm.

4 Erweiterungscurricula

Erweiterungscurricula ermöglichen im Bachelorstudium die Beschäftigung mit Themenbereichen, die nicht vom Kernstudium abgedeckt werden. Für alle Erweiterungscurricula gilt:

- Sie umfassen pro Erweiterungscurriculum jeweils **15 ECTS-Punkte**. (Abweichungen auf 16 bzw. 17 ECTS-Punkte sind in Ausnahmefällen zulässig, wenn diese durch die Auswahl mitverwendeter Lehrveranstaltungen bedingt sind.)
- Die Konzeption und Genehmigung folgt den allgemeinen Grundsätzen der Curricularentwicklung an der Universität Wien (Studienziele, Modulbeschreibungen etc. siehe „Allgemeines“, Seite 4).
- Studierende können Erweiterungscurricula **frei wählen. Ausgenommen sind** jene aus dem Bereich des eigenen Studiums bzw. gegebenenfalls der eigenen Studienprogrammleitung. Die Ausnahmeregelung ist in das Erweiterungscurriculum konkret aufzunehmen.
- Sieht ein Erweiterungscurriculum Lehrveranstaltungen/Prüfungen aus einem anderen Curriculum vor, ist sicherzustellen, dass die SSt./ECTS-Punkte nicht voneinander abweichen (eventuell muss eine andere Prüfung eingeführt werden). Ergibt sich aus der konkreten Zuordnung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen eines Semesters eine geringfügige Überschreitung der vorgesehenen ECTS-Punkte, so ist dies zulässig. Die Leistungen werden nur dem Erweiterungscurriculum zugerechnet und sind nicht teilbar.
- Bestehen **Wahlmöglichkeiten**, sind diese inhaltlich auf das anbietende Fach zu beschränken.
- Einzelne Erweiterungscurricula können für die Teilnahme die vorherige Absolvierung eines anderen Erweiterungscurriculums voraussetzen.
- Die Mehrfachverwendung von Lehrveranstaltungen in unterschiedlichen Erweiterungscurricula ist nicht zulässig.
- Erweiterungscurricula brauchen eine **Kostenbestätigung** durch das Rektorat.
- Sie werden zunächst **befristet für sechs Semester** eingerichtet und können verlängert werden.
- Bei Auflassung eines Erweiterungscurriculums ist eine Auslauffrist von einem oder zwei Semestern zu setzen (abhängig vom verfügbaren Lehrangebot). Während dieser Frist ist sicherzustellen, dass Studierende, die das Erweiterungscurriculum bereits begonnen haben, alle erforderlichen Lehrveranstaltungen absolvieren können. Für nicht mehr angebotene Lehrveranstaltungen ist ein geeignetes Ersatzlehrangebot bereitzustellen.

Sind in einem Bachelorstudium Erweiterungscurricula vorgesehen, so haben die Studierenden das Recht, 15 ECTS anstelle von Erweiterungscurricula als Alternative Erweiterungen durch die Erbringung von Studienleistungen an der Universität Wien oder anderen postsekundären Bildungseinrichtungen zu absolvieren (vgl. dazu die Senatsverordnung über Alternative Erweiterungen, MBl. vom 22.06.2010, 30. Stück, Nr. 173). Die Nennung dieser Option ist im Curriculum nicht notwendig, die Bekanntmachung dieser Möglichkeit erfolgt über die Website der Studienprogrammleitung. Es ist möglich, hier unverbindliche Empfehlungen abzugeben.

5 Anhänge des Curriculums

5.1 Rechtliche Bedeutung von Anhängen

Anhänge von Curricula werden zusammen mit dem Curriculum veröffentlicht, dienen zur Darstellung weiterführender Informationen zum Studium und sind verbindlich. Alle wesentlichen Bestandteile sind im Curriculum selbst zu definieren (siehe 1.1 „Bestandteile eines Curriculums“, Seite 4).

5.2 Empfohlener Pfad durch das Studium

Im Anhang eines Curriculums ist der „**Empfohlene Pfad“ durch das Studium** enthalten. Der empfohlene Pfad hat zum Ziel

- Studierenden eine **bessere Planbarkeit ihres Studiums** zu gewährleisten,
- die **Studierbarkeit** im Sinn einer Bewältigung der Anforderungen in inhaltlich sinnvoller Reihenfolge zu erhöhen und die **Absolvierbarkeit** in der Regelstudiendauer zu gewährleisten,
- erforderliche Lehrkapazität **effizienter planen** zu können und
- die **Abbildbarkeit des Curriculums** in den IT-Systemen der Universität Wien sicherzustellen.

Der empfohlene Pfad dient als Grundlage für die Platzvergabe in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen („strukturierter Studienpfad“). Studierende erhalten Vorrang, wenn sie sich für eine Lehrveranstaltung anmelden, die entsprechend ihrer bereits absolvierten Studienleistungen im curricularen Studienverlauf vorgesehen ist. Je eindeutiger Lehrveranstaltungen im empfohlenen Pfad (für das jeweilige Semester) zugewiesen sind, desto leichter ist die technische und administrative Abwicklung, was Vorteile für Studierende und die Lehrplanung bringt.

Der empfohlene Pfad soll daher folgende Aspekte beinhalten:

- **Semesterzuordnung** von Modulen (auf Basis des kürzesten Durchlaufs),
- Berücksichtigung etwaiger **Voraussetzungsketten**
- Berücksichtigung der Angebote im **Winter- bzw. Sommersemester**,
- Empfohlener Zeitpunkt der **Registrierung für Erweiterungscurricula**,
- Ggf. Empfehlungen zur **Mobilität** im Studium.

Beispiel:

Tabellarische Darstellung (auszugsweise)

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	StEOP 1	LV aa	5	16
		LV bb	5	
	StEOP 2	LV XY	3	
		LV XZ	3	
		…		
				31
2.	M1	LV ab	5	15
		LV ba	3	

		LV wählbar aus Bereich XY	7	
		…		**29**

5.3 Englische Übersetzung der Modultitel

Für alle Modultitel sind im Anhang englische Übersetzungen in tabellarischer Form anzugeben. Diese Übersetzungen sind verbindlich für alle offiziellen Dokumente (Sammelzeugnisse, Prüfungspässe und Abschlussdokumente). Die Überprüfung erfolgt durch das Terminologieteam der Universität Wien unter Berücksichtigung des Englischen Style Guides der Universität Wien. (https://wiki.univie.ac.at/spaces/KOM/pages/168536103/Englischservices?preview=/168536103/178238224/Englischer%20Style%20Guide.pdf).

Bei Fragen….

Bei der Gestaltung der Curricula unterstützen die folgenden Einrichtungen die curricularen Arbeitsgruppen und Studienprogrammleiter*innen:

- Das **Büro des Rektorats** unterstützt bei Fragen zur Einrichtung von neuen Studien (Vorbereitung des Entwicklungsplans etc.).
- Das **Büro des Senats** begleitet die curricularen Arbeitsgruppen beim Erstellen der Curricula, prüft diese juristisch und bereitet die Beschlussfassung vor.
- Die **DLE Finanzwesen und Controlling** unterstützt bei der Klärung finanzieller Fragen.
- Die **DLE Studienservice und Lehrwesen** unterstützt bei der Gestaltung organisatorischer Belange, insb. in Bezug auf die administrativ-technische Erfassung des Studienprogramms, berät zu Aufnahmebedingungen/Zulassung zu Studien und Ausgestaltung der Verfahren zur Vergabe von Plätzen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.
- Das **Büro des Studienpräses** unterstützt bei der Klärung studienrechtlicher Fragen, sofern diese nicht bereits durch das Büro des Senats beantwortet werden können.
- Das **Center for Teaching and Learning (CTL)** bietet Beratung und Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Studienprogrammen, bei Schwerpunktmaßnahmen in der didaktischen Gestaltung, insb. für häufig nachgefragte Studienprogramme, und bei der Qualifizierung für Lehrende.

Anhang

Lehrveranstaltungstypen

Hier findet sich eine Übersicht der Lehrveranstaltungstypen an der Universität Wien. Die Angaben zu Inhalt und Methoden dienen **beispielhaft als Eckpunkte für die weitere Definition im Curriculum**. Jedenfalls in die Definition aufzunehmen sind:

1. Unterscheidung prüfungsimmanent (**pi**) und nicht-prüfungsimmanent (**npi)**
2. **Didaktisches Konzept / Inhalt und Methoden** (Vortrag, Interaktion, Diskussion, Gruppenarbeit etc.)
3. **Art der Leistungskontrolle** (eine abschließende Prüfung, schriftliche Hausarbeit, regelmäßige Tests, Präsentationen etc.)

Inhalt / Methoden	Leistungs-nachweis
Vorlesung (VO)	
Vermittlung von Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen Vortrag mit interaktiven Elementen, Eingehen auf Verständnisfragen; Verknüpfen von **Präsenz- und** (ggf. E-Learning unterstütztem) **Selbststudium**, Anleiten des in den ECTS enthaltenen Selbststudiums (Beispiel: LV hat 2 SSt und 4 ECTS, d.h. bei 15 Unterrichtseinheiten =22,5 Stunden Präsenz verbleiben 77,5 Stunden für das Selbststudium), um vertieftes und kontinuierliches Lernen zu fördern; Bereitstellen von Materialien zur Prüfungsvorbereitung, Angaben zur Lektüre (Pflicht, Vertiefung) zur Vor- und Nachbereitung, ggf. mit Leitfragen Meist wissenschaftliche Lehre oder ExpertInnen-Lehre	npi, mündliche oder schriftliche LV-Prüfung Angaben zu Prüfungsinhalten Prüfungsmethoden Beurteilungskriterien
Übung (UE)	
Anwendung bereits erworbenen Wissens (z.B. Fallbearbeitung, Praxisbeispiele etc.); Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten Selbständiges Arbeiten und Teamarbeit der Studierenden unter Anleitung und Aufsicht einer/eines Lehrenden; ggf. Hausarbeiten Meist praktische Lehre oder anleitend/kontrollierende Lehre	pi, Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt
Vorlesung mit Übung (VU)	
Vermittlung von kognitivem Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen im Vorlesungsteil; dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt, perfektioniert Verbund von Vorlesung und Übung bestehend aus einem Vorlesungsteil und einem Übungsteil (siehe Definitionsvorschläge VO und UE) Meist wissenschaftliche und praktische/anleitende Lehre	pi, Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt

Inhalt / Methoden	Leistungs-nachweis
Kurs (KU)	
Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche, wissenschaftlicher Problemstellungen und Lösungsverfahren oder Erarbeitung von Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen sowie Methodenwissen; Behandlung von Spezialthemen Vortrag und Dialog; unter Einbindung der Studierenden; selbständige Vor- und Nachbereitung; Arbeiten und Teamarbeit unter Anleitung und Aufsicht einer/eines Lehrenden; ggf. Hausarbeiten; fallbasiertes Lernen Meist wissenschaftliche, praktische oder anleitende/kontrollierende Lehre	pi, Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt
Proseminar (PS)	
Vermittlung von Grundkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens, Einführen in die Fachliteratur (Vorstufe zum Seminar) Dialog; insb. Präsentationen, Referate, Fallerörterungen, Projekte und Diskussionen; Begleiten schriftlicher Beiträge der Studierenden Meist wissenschaftliche oder anleitende/kontrollierende Lehre	pi, Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt Bereitstellen von Richtlinien und Beurteilungskriterien für schriftliche Arbeiten
Seminar (SE)	
Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen; Behandlung von Spezialthemen, Einbeziehen aktueller Fachliteratur und Forschungsfragen Dialog; insb. Präsentationen, Referate, Fallerörterungen, Projekte und Diskussionen; meist schriftlicher Beitrag der Studierenden; Anleiten des Selbststudiums (bes. bei LVs mit hohen ECTS) Schriftliche Arbeiten: Begleiten des Schreibprozesses vom Entwickeln der Forschungsfrage bis hin zur Endfassung Meist wissenschaftliche Lehre oder praktische Lehre	pi, Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt Bereitstellen von Richtlinien und Beurteilungskriterien für schriftliche Arbeiten
Exkursion (EX)	
Zur Veranschaulichung und dem besseren Verständnis Erkunden und Kennenlernen von Forschungsgegenständen, z.B. Besuche von Orten außerhalb der Universitätsgebäude Anleitung/Supervision durch Lehrende; Mitwirkung der Studierenden in Form von schriftlichen Beiträgen, Referaten etc. kann vorgesehen sein. Meist wissenschaftliche und praktische Lehre	pi, Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt

Inhalt / Methoden	Leistungs-nachweis
Laborpraktikum (LP)/ Praktikum (PR)	
Bewährung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter „Realitäts-bedingungen“; Einübung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten Praktisches Arbeiten, Durchführung von Experimenten; Anleitung und Kontrolle durch Lehrende in z.B. Labor/Sprachlabor Meist praktische bzw. anleitend und kontrollierende Lehre	pi, Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt

Weitere mögliche Modulstrukturen (ohne Lehrbetrauung)

Inhalt / Methoden	Leistungs-nachweis
Praktikum (PR)	
Bewährung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter „Realitätsbedingungen“; Hilfestellung für weitere Karriereentscheidungen OHNE Betreuung durch Lehrende; außerhalb der Universität in Betrieb, öffentlichen Institutionen etc., aber z.B. auch im Forschungsbetrieb Im Curriculum sind neben den ECTS-Punkten die Echtstunden anzugeben. Die ECTS-Berechnung hat eine allfällige Vor- und Nachbereitungszeit zu berücksichtigen.	pi, Bestätigung der Absolvierung und Praktikumsbericht
~~**Schulpraktikum (SP)**~~	
~~Schulpraktika sind im Rahmen von Lehramtscurricula vorgesehen und bezeichnen die Zeit, die Studierende in der Schule im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien verbringen~~ ~~Ohne Betreuung von Hochschullehrenden in einer Schule oder schulähnlichen Institution; Beobachtung von Unterricht, Abhalten von ausgewählten Unterrichtsstunden~~	~~pi, Bestätigung der Absolvierung und Erfahrungsbericht~~

Prüfungsvorbereitende Lehrveranstaltungen

In der Modulstruktur im Curriculum wird durch die Wortfolge *„Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:“* deutlich gemacht, dass es sich bei den angeführten Veranstaltungen um prüfungsvorbereitende Lehrveranstaltungen handelt.

Durch ein **„P“ vor dem prüfungsimmanenten LV-Typ** kann im Curriculum jeder im Katalog der Mono-Typen enthaltene prüfungsimmanente LV-Typ prüfungsvorbereitend verwendet werden, z.B. PKU, PVU, PUE etc.

Unter die Auflistung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist in das Curriculum folgender Absatz aufzunehmen: *„Bei Leistungsnachweis durch Modulprüfung dient eine unter Modulstruktur angegebene prüfungsimmanente Lehrveranstaltung lediglich der Vorbereitung auf die Modulprüfung, die ECTS-Punkte für die Lehrveranstaltung sind nicht Bestandteil des Studiums. Die Lehrveranstaltungen sind durch ein vorangestelltes „P“ kenntlich gemacht.“*

Die Definition von Vorlesungen **(npi)** hat folgende Aussage zu enthalten: *„Bei Erfordernis der Lehrveranstaltungsprüfung erfolgt der Leistungsnachweis durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung.“*

Konkretisierung

Konkretisierungen über die hier genannten Grundtypen hinaus können **im Titel der Lehrveranstaltung** im Curriculum und im VVZ vorgenommen werden, z.B.

SE Forschungsseminar XY, 10 ECTS, 2 SSt (pi)

UE Repetitorium XY, 5 ECTS, 2 SSt (pi) oder LP Sprachübung XY, 5 ECTS, 2 SSt (pi)

KU Arbeitsgemeinschaft XY, 7 ECTS, 2 SSt (pi)

SE aus dem Bereich XY, 5 ECTS, 2 SSt (pi) *(im VVZ genauen Titel angeben)*